

Vereinbarung

zum Neubau eines zweiten Reisendenzugangs als Übergang zum Gleis am Bahnhof Holzgerlingen (Bahn-km 9,078)

zwischen

**dem Zweckverband Schönbuchbahn, vertreten durch den
Verbandsvorsitzenden Landrat Roland Bernhard, Parkstraße 16,
71034 Böblingen**

- nachstehend „ZVS“ genannt –

und

**der Stadt Holzgerlingen, vertreten durch den Bürgermeister Ioannis
Delakos, Böblinger Straße 5-7, 71088 Holzgerlingen**

- nachstehend „Stadt“ genannt –

Vorbemerkung

Der ZVS ist Maßnahmenträger des Vorhabens „Ausbau und Elektrifizierung der Schönbuchbahn von Böblingen bis Dettenhausen“, für das mehrere Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) durchgeführt wurden bzw. werden.

Der Bahnhof Holzgerlingen befindet sich in der Ortslage der Stadt Holzgerlingen. In unmittelbarer Nähe befinden sich Misch- und Gewerbeflächen. Im Rahmen des o. g. Vorhabens -aufgrund des geplanten teilweisen zweigleisigen Ausbaus der Schienenstrecke- erfolgt der Rückbau des bestehenden Außenbahnsteigs unter gleichzeitiger Neuerrichtung eines Mittelbahnsteigs. Die Zuwegung wird barrierefrei ausgeführt und erfolgt über einen Gehweg, der an die bereits vorhandene Wegführung anschließt. Hinzukommend wird über das nicht durchgehende Gleis am südlichen Ende des Bahnsteigs eine durch Lichtzeichen und Schranken gesicherte Zuwegung angeboten. Die Vorhaltung dieses zweiten Reisendenzugangs ist nach den einschlägigen eisenbahnrechtlichen Vorschriften nicht zwingend notwendig. Für die Stadt aber auch für den ZVS ist er jedoch für eine sinnvolle Erschließung des Stadtkerns wünschenswert, auch um „wildes“, gefährliches Queren der Gleise zu verhindern. Der ZVS entschied sich daher in Absprache mit der Stadt zur Herstellung dieses zusätzlichen Reisendenzugangs (Bahn-km 9,078).

Die für die Maßnahme erforderliche Genehmigung liegt vor. Der Reisendenübergang wurde planfestgestellt mit Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Stuttgart „Ausbau Schönbuchbahn Abschnitte 2 und 3, Böblingen bis Holzgerlingen“, Az.: 24-3826.1 / ZVS - Böblingen bis Holzgerlingen vom 15.06.2016.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist der zweite zusätzliche Reisendenübergang am nördlichen Ende des Bahnsteigs am Bahnhof Holzgerlingen, Bahn-km 9+085 bis 9+170, gemäß dem als Anlage beigefügten Lageplan i. M 1 : 200.
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass es sich nicht um ein Kreuzung im Sinne des § 1 Abs. 1, 2 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) handelt.

§ 2 Art und Umfang der Baumaßnahmen

- (1) Zur Herstellung des Reisendenübergangs werden folgende Baumaßnahmen erforderlich:
 - a) Errichtung einer technischen Bahnübergangssicherungsanlage, bestehend aus Schalthaus, Lichtzeichen, Fußwegschranken und einer akustischen Warneinrichtung
 - b) Einbau eines Bahnübergangsbelags aus Kleinflächen-Elastomerplatten sowie Errichtung der Bahnsteigzuwegung einschließlich notwendiger Straßentiefbauleistungen
 - c) Erbringung von begleitenden Tiefbauleistungen für BÜ-Ausstattungs-elemente wie Fundamentierung und Einfassungen
 - d) Erstellung der Kabeltrassen wie gleisseitige Kabeltrassen, Kabelschächte und Leerrohrkreuzungen unter Gleis- und Wegeinfrastruktur
 - e) Installation des Erdungs- und Überspannungsschutzes
 - f) Gleisseitige Einschaltpunkte und Überwachungssignale (ÜS)
 - g) Verlegung von Signalkabeln auf einer ungefähren Länge von 3.500 m
- (2) Die Baumaßnahmen werden nach den vom Regierungspräsidium Stuttgart mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.06.2016, Az.: 24-3826.1 / ZVS - Böblingen bis Holzgerlingen genehmigten Plänen durchgeführt.
- (3) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Anlagen, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind:
 - a) Übersichtsplan
 - b) Kostenzusammenstellung
 - c) Finanzierungsplan
 - d) Planwerk
- (4) Die Durchführung erfolgt im Zusammenhang mit anderen durch den Planfeststellungsbeschluss genehmigten Streckenarbeiten unter der Projektkoordination des ZVS.

§ 3 Durchführung der Baumaßnahmen

- (1) in § 2 Abs. 1 aufgeführten Baumaßnahmen.

- (2) Während der Bauausführung wird die Eisenbahnstrecke der Schönbuchbahn vollständig gesperrt. Der Baubeginn für die vertragsgegenständliche Maßnahme wird der Stadt 4 Wochen im Voraus schriftlich angezeigt. Hinsichtlich des weiteren Bauablaufs, insbesondere hinsichtlich etwaig notwendiger Straßensperrungen stimmen sich die Parteien ab. Im Falle kurzfristig notwendiger Änderungen des Bauablaufs werden diese der Stadt angezeigt.
- (3) Die Stadt gestattet dem ZVS während der Baudurchführung unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer an die Maßnahme angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen. Der Umfang der in Anspruch zu nehmenden Flächen ergibt sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsunterlagen.
- (4) Der ZVS ist berechtigt, Aufträge für Leistungen ohne vorherige Zustimmung der Stadt zu vergeben, sofern und soweit sie sich im Rahmen der in § 4 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Kosten halten.

§ 4 Kosten der Baumaßnahmen und Kostenteilung

- (1) Die Kosten der Maßnahmen betragen gemäß der als Anlage beiliegenden Kostenzusammenstellung voraussichtlich **261.077,48 €**.
- (2) Der ZVS übernimmt hierfür 50 Prozent, die Stadt 50 Prozent der Kosten.
- (3) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung.
- (4) Sollte sich vor oder während der Bauzeit der Anlage herausstellen, dass die gemäß Abs. 1 veranschlagten Kosten wesentlich überschritten werden, verpflichten sich die Beteiligten, sofort Kontakt aufzunehmen, um nach gemeinsamer Prüfung und Abstimmung die Kosten dem tatsächlich vorliegenden Kostenstand anzupassen. Eine wesentliche Überschreitung im Sinne des Satz 1 liegt dann vor, wenn die Überschreitung mehr als 10 Prozent beträgt. Die in Abs. 2 festgelegte Quotelung bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1) Den sich ergebenden Zahlungsverkehr aus den vom ZVS beauftragten Leistungen erledigt der ZVS nach den von der Projektsteuerung geprüften Rechnungen. Der ZVS ist berechtigt, entsprechend dem Baufortschritt Abschlagszahlungen bei der Stadt anzufordern, die innerhalb von vier Wochen nach Anforderung zur Zahlung fällig sind.
- (2) Der endgültige Zahlungsausgleich wird nach Übersendung und Prüfung der Kostenzusammenstellung (Schlussabrechnung) durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur endgültigen Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.

§ 6 Unterhaltung und Sanierung; Eigentum der Anlagen

- (1) Dem ZVS obliegt die Unterhaltung und Sanierung der fertiggestellten Anlagen. Hinsichtlich der anfallenden Kosten für Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen gelten § 4 Abs. 2, 3 entsprechend. Übersteigen die voraussichtlichen Kosten für anstehende Unterhaltungsmaßnahmen einen Umfang von 10 Prozent der in § 4 Abs. 1 genannten Herstellungskosten der Anlage, so hat der ZVS dies der Stadt vier Wochen vor Beauftragung der Maßnahmen schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht für Maßnahmen bei Gefahr im Verzug. Im Übrigen gilt § 5 entsprechend.
- (2) Die Anlage wird nach Fertigstellung Eigentum des ZVS. Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlage obliegt dem ZVS.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Dies gilt auch, wenn sich nach Vertragsabschluss eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Anstelle unwirksamer Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Vertragslücken soll ohne weiteres eine Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Vertragschließenden mit der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung gewollt haben oder - bei ausfüllungsbedürftigen Lücken - nach dem Sinn und Zweck des gesamten Vertragswerkes gewollt hätten, sofern sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftform selbst.
- (2) Die dieser Vereinbarung beigefügten Unterlagen sind Bestandteile dieser Vereinbarung.
- (3) Von dieser Vereinbarung werden vier Ausfertigungen erstellt. Die Beteiligten erhalten je zwei Ausfertigungen.

Böblingen, den

Holzgerlingen, den

.....

.....

Für den Zweckverband Schönbuchbahn

Für die Stadt Holzgerlingen

Neubau "RÜ 9,0" in Bahn- km 9,078**Berechnung der kreuzungsbedingten Gesamtkosten unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer
(Stand Juli 2021)**

	Entwurf 2017 EUR	2021 EUR
A Bauausführung durch die Eisenbahn (Nettokosten)		
Neubau technische Sicherungsanlage - LST		
BÜ - Übergeordnete Maßnahmen	0,00	1.933,70 €
RÜ-Innenanlage	60.300,00	36.783,00
RÜ-Außenanlage	28.500,00	110.065,00
Erdung und Überspannungsschutz	1.800,00	4.333,12
Kabelzubehör liefern und montieren	8.613,00	2.649,04
Signalkabel liefern und legen	1.698,30	12.685,01
Bahnzeichen liefern und montieren	548,56	0,00
Zwischensumme Sicherungsanlage - LST	101.459,86	168.448,87
Neubau 50-Hz-Versorgung und Erdung des BSH		
RÜ 50-Hz-Anschluss	3.753,50	0,00
RÜ Erdung BSH	1.215,00	0,00
Zwischensumme Neubau 50-Hz-Versorgung und Erdung des BSH	4.968,50	0,00
Neubau Gleiseindeckung und Tiefbau		
RÜ - Übergeordnete Maßnahmen	0,00	6.687,77
RÜ - Verkehrsanlagen - Neubau Gleiseindeckung	9.180,00	20.854,94
RÜ - Verkehrsanlagen - begleitender Tiefbau LST	22.083,00	21.572,99
Zwischensumme Neubau Gleiseindeckung	31.263,00	49.115,70
Summe Baukosten	137.691,36	217.564,57
B Nicht Kreuzungsbedingte Kosten		
	EUR	EUR
Nettokosten Eisenbahn (Planungskosten >10% Bausumme)	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00
C Kreuzungsbedingte Kosten		
	EUR	EUR
Nettokosten Eisenbahn	137.691,36	217.564,57
Kreuzungsbedingte Kosten	137.691,36	217.564,57
20% Planungs- und Verwaltungskosten	27.538,27	43.512,91
Summe	165.229,63	261.077,48
D Berechnung der Umsatzsteuer		
	EUR	EUR
Umsatzsteuer 19% - entfällt	0,00	0,00
E Gesamtkosten der Maßnahme		
	EUR	EUR
	165.229,63	261.077,48
F Aufteilung der kreuzungsbedingten Kosten		
	EUR	EUR
Der Schienenbaulastträger (ZVS) sowie der Straßenbaulastträger (Stadt Holzgerlingen) tragen von den kreuzungsbedingten Kosten hälftig. Somit entfallen auf:		
den Schienenbaulastträger (ZVS)	82.614,82	130.538,74
den Straßenbaulastträger (Stadt Holzgerlingen)	82.614,82	130.538,74



RÜ 9,0 in km 9,078

GVFG

Reisendenzugang als Übergang zum Gleis

Neubau Bahnübergangssicherungsanlage - LST

	Preis 2017	Preis 2021	Bemerkungen
BÜ - Übergeordnete Maßnahmen			
Baustelle einrichten, vorhalten, räumen (neu)	0,00 €	1.933,70 €	VGP I+II, Pos 1.1
	0,00 €	1.933,70 €	
RÜ-Innenanlage			
Grundausstattung HP/Bed	47.500,00 €		
Ergänzung Lichtzeichen	6.600,00 €		
Ergänzung Antriebe	4.400,00 €	36.783,00 €	VGP I+II Pos. 5.6.10, 5.6.60
Ergänzung Einschaltpkt., Ausschaltpkt. und Taster (je Element)	800,00 €		
Ergänzung RÜ-Akustik	1.000,00 €		
	60.300,00 €	36.783,00 €	
RÜ-Außenanlage			
LED Lichtzeichen (Straßensignal)	6.000,00 €	9.703,00 €	VGP I+II Pos. 5.6.30, 5.6.40
Fußgängerakustik	1.200,00 €		
Schranken Antrieb bis 6m	18.000,00 €	12.742,00 €	VGP I+II Pos. 5.6.50
Ausschaltpunkt	3.300,00 €	3.232,00 €	VGP I+II Pos. 5.6.20
Hauptsignal (HpO, Ks1, Sh1) (05P1 und 05P2) (neu)	0,00 €	48.240,00 €	VGP I+II Pos. 4.1.70
Zusatzsignal Zs3F (neu)	0,00 €	308,00 €	VGP I+II Pos. 4.1.90
Zusatzsignal Zs3 (05Za11) (neu)	0,00 €	16.666,00 €	VGP I+II Pos. 4.1.100
Zusatzsignal Zs3F alleinstehend (neu)	0,00 €	336,00 €	VGP I+II Pos. 4.1.110
Lichtsperrsignal niedrige Bauform (05L211X) (neu)	0,00 €	17.720,00 €	VGP I+II Pos. 4.1.120
Verlängerung Schrankenbäume (neu)	0,00 €	1.118,00 €	VGP I+II NT39 (20%)
	28.500,00 €	110.065,00 €	
Erdung und Überspannungsschutz			
Erdkabel/Starkstromkabel NYY-O 2x16 RE (neu)	0,00 €	1.300,00 €	Beilharth Pos.001
Bahnerdungsleitung (N)A(St)YY-O 1x110 mm² (neu)	0,00 €	1.331,10 €	Beilharth Pos.002
Ergänzung Gleiserde	1.200,00 €	1.702,02 €	VGP I+II NT 30
Ausschaltstelle	600,00 €		
	1.800,00 €	4.333,12 €	
Kabelzubehör liefern und montieren			
Kabelerkennungsstreifen	4.230,00 €	0,00 €	Kosten in Signalkabel liefern und legen enthalten
Kabelwarnband	153,00 €		
Kabelzubehör liefern	1.410,00 €	2.649,04 €	Beilharth Pos. 003-009
Kabelzubehör Montage	2.820,00 €		
	8.613,00 €	2.649,04 €	
Signalkabel liefern und legen			
Starkstromkabel			
- NYY-O 4x10²	207,00 €		
Kabel ohne Reduktionsfaktor			
- Signalkabel 4x1x1,4	63,00 €	12.685,01 €	VGP I+II Pos. 4.1.250 und Pos. 9.0
- Signalkabel 7x1x1,4	202,80 €		
Kabel mit Nagetierschutz			
- Signalkabel 1x4x1,4	180,00 €		
Kabellegung/ Beschaltung - Signalkabel einschl. Kabel zu Antrieben	1.045,50 €		
	1.698,30 €	12.685,01 €	
Bahnzeichen liefern und montieren			
Bahnzeichen liefern und montieren	548,56 €	0,00 €	In RÜ Außenanlage enthalten
	548,56 €	0,00 €	

101.459,86 €	168.448,87 €
--------------	--------------

Titel	LV-Pos.	GP	Kosten Bezug Gesamt	anteilig Kosten BÜs Stellbereich in %	anteilig Kosten BÜs Stellbereich in €
Baustelleneinrichtung					
BE Einrichten / Vorhalten	1.1.10	133.486,00			
BE Räumen	1.1.20	47.000,00			
		180.486,00	5.871.664,30	20,1%	36.303,46
BÜs					
BÜ 1,8		61.089,00		5,2%	1.877,78
BÜ 2,3		101.108,00		8,6%	3.107,91
BÜ 4,4		132.485,00		11,2%	4.072,39
BÜ 4,8		109.100,00		9,2%	3.353,57
Stellbereich ESTW-Z Böblingen		403.782,00		34,2%	12.411,64
BÜ 6,0		143.842,00		12,2%	4.421,48
BÜ 6,7		40.798,00		3,5%	1.254,07
BÜ 7,5		141.707,00		12,0%	4.355,86
BÜ 8,2		81.956,00		6,9%	2.519,20
BÜ 9,0		62.908,00		5,3%	1.933,70
BÜ 9,2		61.810,00		5,2%	1.899,95
BÜ 10,5		4.077,00		0,3%	125,32
Stellbereich ESTW-A Holzgerlingen		537.098,00		45,5%	16.509,57
BÜ 11,9		67.442,00		5,7%	2.073,06
BÜ 12,5		74.154,00		6,3%	2.279,38
BÜ 15,1		51.442,00		4,4%	1.581,25
BÜ 16,8		47.125,00		4,0%	1.448,55
Stellbereich ESTW-A Dettenhausen		240.163,00		20,3%	7.382,24
		1.181.043,00		100%	36.303,46
Kabelanlage (EE)					
ESTW-Z Böblingen	2.1.320	544.642,00	2.760.296,04	14,6%	79.671,39
ESTW-A Holzgerlingen	4.1.250	250.539,00	1.629.536,96	33,0%	82.578,06
ESTW-A Dettenhausen	6.1.180	125.869,00	922.334,00	26,0%	32.774,54
					195.024,00
BÜs					
BÜ 1,8		61.089,00		15,1%	12.053,65
BÜ 2,3		101.108,00		25,0%	19.949,91
BÜ 4,4		132.485,00		32,8%	26.141,00
BÜ 4,8		109.100,00		27,0%	21.526,84
Stellbereich ESTW-Z Böblingen		403.782,00		100,0%	79.671,39
BÜ 6,0		143.842,00		26,8%	22.115,50
BÜ 6,7		40.798,00		7,6%	6.272,63
BÜ 7,5		141.707,00		26,4%	21.787,25
BÜ 8,2		81.956,00		15,3%	12.600,62
BÜ 9,0		62.908,00		11,7%	9.672,02
BÜ 9,2		61.810,00		11,5%	9.503,20
BÜ 10,5		4.077,00		0,8%	626,83
Stellbereich ESTW-A Holzgerlingen		537.098,00		100,0%	82.578,06
BÜ 11,9		67.442,00		28,1%	9.203,67
BÜ 12,5		74.154,00		30,9%	10.119,64
BÜ 15,1		51.442,00		21,4%	7.020,18
BÜ 16,8		47.125,00		19,6%	6.431,05
Stellbereich ESTW-A Dettenhausen		240.163,00		100,0%	32.774,54
		1.181.043,00			195.024,00
LWL Streckenfernmelde	9.1.10; 9.1.270	254.427,30	5.312.167,00	22,2%	56.566,29
BÜs					
BÜ 1,8		61.089,00		5,2%	2.925,87
BÜ 2,3		101.108,00		8,6%	4.842,59
BÜ 4,4		132.485,00		11,2%	6.345,40
BÜ 4,8		109.100,00		9,2%	5.225,37
Stellbereich ESTW-Z Böblingen		403.782,00		34,2%	19.339,22

RÜ 9,0 in km 9,078

Finanzierung über GVFG

Reisendenzugang als Übergang zum Gleis

Neubau 50-Hz-Versorgung und Erdung des BSH**50-Hz-Anschluss**

	Preis 2017	Preis 2021	Bemerkungen
Material/Position	Summe		
50-Hz-Kabel: NYY-O 2x70 mm ²	3.200,00 €	in der Abrechnung nicht weiter auf- geschlüsselt	
Erdungskabel: NYY-J 1x50 mm ²	47,50 €		
Erdungskabel: (N)A(ST)YY-O 1x110	110,00 €		
Kabelanschlüsse (pauschal)	96,00 €		
Durchführen und Protokollieren der elektrischen Prüfungen durch	300,00 €		
	3.753,50 €		

Erdung BSH

	Preis 2017	Preis 2021	Bemerkungen
Material/Position	Summe		
Errichtung HPAS für BSH BÜ 7,5	175,00 €	in der Abrechnung nicht weiter auf- geschlüsselt	
Errichtung Tiefeneerder für HPAS im BSH BÜ 7,5 mit	1.000,00 €		
Errichtung Bahnerdungsanschluss	40,00 €		
	1.215,00 €		
	4.968,50 €	0,00 €	

RÜ 9,0 in km 9,078

Finanzierung über

Reisendenzugang als Übergang zum Gleis

Neubau Gleiseindeckung und Tiefbau

	Preis 2017	Preis 2021	Bemerkungen
RÜ - Übergeordnete Maßnahmen			
Baustelle einrichten, vorhalten, räumen (neu)	0,00 €	6.687,77 €	VGP IX Pos. 326.01, 326.50.16-17
	0,00 €	6.687,77 €	
Verkehrsanlagen - Neubau Gleiseindeckung			
Wegbefestigung aus Kies, Schotter oder Splitt einbauen (neu)	0,00 €	367,51 €	VGP IX Pos. 326.03
Einfassungen, Rinnen und Pflaster (neu)	0,00 €	1.002,28 €	VGP IX Pos. 326.04
bituminöse Deck- und Binderschicht Einbringen	3.672,00 €	0,00 €	Kosten sind nicht im LV aufgeführt
Bahnübergangsbefestigung Gleistragplatten	5.508,00 €	15.556,83 €	VGP IX Pos. 326.06
Verwertung und Entsorgung (neu)	0,00 €	3.928,32 €	VGP IX Pos. 326.50.014-015
	9.180,00 €	20.854,94 €	
Verkehrsanlagen - begleitender Tiefbau LST			
Straßenquerungen	1.836,00 €	1.285,70 €	VGP IX Pos. 326.50.012-013
Gleisquerungen	663,00 €	0,00 €	Kosten sind nicht im LV aufgeführt
Kabelschacht Gr. V (ggf.mit Anschlussbausatz)	10.404,00 €	12.304,17 €	VGP IX Pos. 304.09
Sonstiges Schaltheus stellen	3.060,00 €	0,00 €	Kosten sind nicht im LV aufgeführt
Fundamente Schranke	3.060,00 €	7.079,30 €	VGP IX Pos. 326.07, 326.50.011
Fundamente Lichtzeichen und Schaltheus	3.060,00 €		
Stahlmast liefern und einbauen (net)	0,00 €	903,82 €	VGP IX Pos. 326.50.010
	22.083,00 €	21.572,99 €	
	31.263,00 €	49.115,70 €	